



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

28.08.1990 - Drucksache 12/948

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 28. August 1990**Gesetz über den Fortfall von Genehmigungen und Anzeigen nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz (WoBauErlG)**

Das am 1. Juni 1990 in Kraft getretene Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz hat das befristete Ziel, durch Änderung verschiedener Gesetze die Errichtung von Wohnungen zu fördern und zu beschleunigen. Von der Änderung wird auch das Baugesetzbuch betroffen. U. a. soll mit der Änderung dieses Gesetzes der Förderungs- und Beschleunigungseffekt dadurch erzielt werden, daß im begrenzten Umfang eine Erleichterung für das Bebauungsplanverfahren geschaffen und die Möglichkeit insbesondere einer Wohnbebauung durch Satzung im Außenbereich eingeführt wird. Außerdem wird die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme in Form einer gemeindlichen Satzung wieder ermöglicht. Beschlüsse der Ortsgesetzgeber in diesem Zusammenhang werden aber grundsätzlich von der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde abhängig gemacht oder müssen hier angezeigt werden. Lt. ausdrücklicher Bestimmung hat jedoch das Land Bremen die Möglichkeit, durch Gesetz auf diese Genehmigungs- oder Anzeigepflicht zu verzichten. In entsprechenden Fällen des Baugesetzbuches und früher des Bundesbaugesetzes ist so verfahren worden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die dem Gesetzesentwurf beigefügte Begründung verwiesen.

Der Senat ist der Auffassung, daß von der Ermächtigung des Artikels 2 Paragraph 10 Abs. 3 WoBauErlG in Verbindung mit Paragraph 246 BauGB Gebrauch gemacht und von den dort angesprochenen Genehmigungen und Anzeigen abgesehen werden sollte.

Die Deputation für das Bauwesen hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 19. Juli 1990 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den nachfolgenden Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall von Genehmigungen und Anzeigen nach Artikel 2 Paragraph 10 Abs. 3 WoBauErlG zu beschließen.

Anlage 1**Gesetz über den Fortfall von Genehmigungen und Anzeigen nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Die in Artikel 2 Paragraph 1 Abs. 2 Satz 2, Paragraph 4 Abs. 4 Satz 4 und Paragraph 6 Abs. 7 Satz 1 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vorgesehenen Genehmigungen und Anzeigen entfallen.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Es tritt am 31. Mai 1997 außer Kraft.

Begründung

Neben einer verbesserten Förderung des Wohnungsbaues sollen zur Bewältigung der erhöhten Wohnungsnachfrage der nächsten Jahre zeitlich befristete Erleichterungen des Planungs- und Baurechts geschaffen werden, damit Wohnbauland zügig und in ausreichendem Umfang ausgewiesen und die Zulassung von Wohnbauvorhaben im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erleichtert wird. Dazu schafft das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz unter Artikel 2 auch Vorschriften, die — befristet bis zum 31. Mai 1995 — u. a. die Vorschriften des Baugesetzbuches über das Bauleitverfahren abändern und die Vorschriften des Baugesetzbuches zum besonderen Städtebaurecht ergänzen. Für das Bauleitplanverfahren wird vorgesehen, daß zur Linderung eines dringenden Wohnungsbedarfs von den Vorschriften über die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan abgewichen werden darf. Es kann unter diesen Voraussetzungen ein Bebauungsplan aufgestellt und beschlossen werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist. Ein solcher Bebauungsplan bedarf nach Artikel 2 Paragraph 1 Abs. 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, daß insbesondere Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung von Splittersiedlungen befürchten lassen. Eine solche Satzung ist gemäß Artikel 2 Paragraph 4 Abs. 4 Satz 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 34 Abs. 5 und Paragraph 22 Abs. 3 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Mit dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz wird auch die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme wieder eingeführt. Sie war mit dem Städtebauförderungsgesetz Anfang der siebziger Jahre eingeführt worden, ist aber dann in das am 1. Juli 1987 in Kraft getretene Baugesetzbuch nicht übernommen worden. Sie soll nunmehr — und zwar ebenfalls befristet bis zum 31. Mai 1995 — der Errichtung sowohl von Wohnungen als auch von Arbeitsstätten und von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen dienen. Während die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durch Rechtsverordnung des Landes beschlossen wurden, sollen sie nach dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz als kommunale Satzungen — also in Form eines Ortsgesetzes — in Kraft treten. Artikel 2 Paragraph 6 Abs. 7 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes sieht dazu ebenfalls eine Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vor.

Es ist nicht auszuschließen, daß diese besonderen Maßnahmen des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes im Rahmen des Bodenrechtes auch im Lande Bremen von Bedeutung sein werden.

Das Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz räumt dem Land Bremen die Möglichkeit ein, eine Bestimmung zu treffen, nach der die vorstehend geschilderten Genehmigungs- und Anzeigepflichten entfallen. Das ergibt sich aus Artikel 2 Paragraph 10 Abs. 3 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 246 Abs. 1 BauGB. Diese Möglichkeit sollte das Land Bremen ausnutzen. Das entspricht seiner bisherigen Praxis zum Bundesbaugesetz und zum Baugesetzbuch. Auch nach diesen Gesetzen bedürfen die von den Kommunen zu beschließenden Satzungen einer Genehmigung oder Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde oder sind ihr anzuzeigen. Auch von diesen Beteiligungen der höheren Verwaltungsbehörde kann das Land Bremen durch besondere Bestimmung absehen. Das ist zuletzt mit dem Gesetz über den Wegfall von Genehmigungen, Anzeigen oder Zustimmungen nach dem Baugesetzbuch vom 7. Juli 1987 (Brem.GBl. S. 215 — 2130-a-6) geschehen.

Wie oben bereits angedeutet, handelt es sich bei dem Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz um eine befristete Norm. Es tritt mit Ablauf des 31. Mai 1995 außer Kraft. Nach seinen Überleitungsvorschriften können nach ihm ins Verfahren gegebene Bebauungspläne unter bestimmten Voraussetzungen auch nach seinem Außerkrafttreten nach seinen Bestimmungen beschlossen werden. Insofern sollte für diesen Fall die Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Genehmigung eines Bebauungsplans durch die höhere Verwaltungsbehörde für einen bestimmten Zeitraum nach dem 31. Mai 1995 entfällt. Das gilt auch für die

hier in Rede stehende Anzeigepflicht. Eine entsprechende Regelung zugunsten von Entwicklungsmaßnahmen erübrigt sich. Diese müssen nach Artikel 2 Paragraph 15 Abs. 2 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes bis zum 31. Mai 1995 förmlich festgelegt sein. Das bedeutet, daß nach diesem Termin keinerlei rechtliche Möglichkeit mehr gegeben ist, eine für das Inkrafttreten notwendige Maßnahme zu vollziehen. Paragraph 2 Abs. 2 hat deshalb nur Bedeutung im Falle eines Bebauungsplans nach Artikel 2 Paragraph 1 Abs. 2 und Paragraph 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes.

